



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Städte-Entwässerung und Abwässer-Reinigung**

**Metzger, Hermann**

**Berlin, 1907**

Besondere Bedingungen für die Herstellung von Straßeneinläufen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-81532](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-81532)

**Besondere Bedingungen für die Herstellung von Straßeneinläufen.**

Die allgemeinen Bedingungen bleiben dieselben. Vorteilhaft wird die Herstellung der Straßeneinläufe mit der Verdingung für den Bau der Entwässerungskanäle oder mit der Herstellung der Anschlußleitungen vereinigt. Eine selbständige Verdingung empfiehlt sich nicht, da das Arbeiten verschiedener Firmen in ein und derselben Straße die Aufsicht und die spätere Abgrenzung der Haftpflicht erschwert. Die in den Bedingungen für die Herstellung der Anschlußleitungen angegebenen §§ 11, 13 und 15 finden sinngemäße Anwendung bei Ausführung der Straßeneinläufe. Es kommen noch hinzu:

§ 16. Enthält die erforderlichen Angaben, für den Fall, daß dem Unternehmer die Lieferung des Materials zu den Straßeneinläufen übertragen worden ist. Unter Anlehnung an ein bestimmtes Modell ist dieses durch Zeichnung zu erläutern. Die Weite der Anschlußleitung und die Tiefe des Wasserchlusses unter Terrain ist vorzuschreiben.

§ 17. Enthält Bestimmungen über die Lage der Straßeneinläufe die genau nach den Angaben des Auftraggebers zu versehen sind. Die Roste oder seitlichen Einläufe sind so tief zu legen und so in das Pflaster einzubetten, daß sie kein Hindernis für den Fuhrwerksverkehr bilden und das zufließende Regenwasser aufnehmen können.

**Besondere Bedingungen für die Herstellung von Spezialbauten.**

Die allgemeinen Bedingungen bleiben dieselben, ebenso die besonderen Bedingungen für den Bau von Entwässerungskanälen, diese müssen in einem besonderen Paragraphen dahin ergänzt werden, daß Zweifel über die zu verwendenden Materialien, die Art der Ausführung des Flächen- und Fugenputzes, das Einmauern des Eisenzeuges und aller aus den Zeichnungen sich ergebenden Sonderheiten nicht entstehen können. Bei der Verschiedenartigkeit derartiger Bauwerke lassen sich allgemein gültige Regeln nicht aufstellen. Bei den komplizierten Bauwerken ergeben sich bei der späteren Abrechnung häufig Schwierigkeiten; wenn irgend möglich, sind daher die Spezialbauten auf Grund genauer Zeichnungen gegen eine im Angebot vorzusehende Pauschalvergütung zu vergeben.

**Besondere Bedingungen für die Herstellung von Hausinstallationen.**

Da die Herstellung der Hausanlagen in der Hauptsache dem Hausbesitzer zufällt, dieser aber in der Regel den Auftrag nur auf Grund des ihm vorgelegten Kostenanschlages erteilt, kann die Verwaltung die Interessen der Hausbesitzer wesentlich unterstützen, wenn sie ein allen Kreisen zugängliches Regulativ unter Anlehnung an das Ortsstatut aufstellt, oder letzteres selbst mit so eingehenden Bestimmungen versieht, daß es von jedem Privaten